



Achau, am 25.01.2024

KUNDMACHUNG

über die Festsetzung der

VERBOTSZONE

für das Eintragungsverfahren mit der Kurzbezeichnung

„BIST DU GESCHEIT“

„CO2-Steuer abschaffen“

„Das Intensivbettenkapazitätserweiterungs-Volksbegehren“

„Energieabgaben streichen - Volksbegehren“

„Energiepreisexplosion jetzt stoppen!“

„Essen nicht wegwerfen“

„Frieden durch Neutralität“

„Glyphosat verbieten“

„Kein Elektroauto-Zwang“

„Kein NATO-Beitritt“

„Nein zu Atomkraft-Greenwashing“

„Neutralität Österreichs stärken“

„Parteienförderungen abschaffen“

„Tägliche Turnstunde“

Eintragungszeitraum: 11. März bis 18. März 2024

Eintragungsort: Gemeindeamt Achau

Hauptstraße 23

2481 Achau

Gemäß § 12 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG, BGB. I Nr. 106/2016 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, in Verbindung mit § 58 der Nationalratswahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/2018, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 32/2018, wird verlautbart, dass die dazugehörige

VERBOTSZONE

Hauptstraße 28 bis Hauptstraße 44 und Südende der Mautbrücke, Durchgang Hauptstraße 38 bis Hintausstraße Parz. Nr. 54, sonst im Umkreis von 100 m um das Eintragungslokal

umschließt.

Während des Eintragungszeitraumes ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich der Eintragungsort befindet, als Verbotszone näher beschriebene Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Werbung für oder gegen das Volksbegehren**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Stimmberechtigten, durch Anschlag oder Verteilen von Aufrufen und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die während des Eintragungszeitraumes von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche geahndet.

Der Bürgermeister:

Ing. Johannes Würstl

Angeschlagen am: 25. Jänner 2024

Abgenommen am: 19. März 2024